

maasgeblichen Vorschläge über die fernere zweckmäßige Unterstützung des Bergbaues, nach desfalliger Vernehmung mit dem Königl. Ober-Bergamte, darzulegen, und wir ermangeln daher nicht, im folgenden dieser Obliegenheit pflichtschuldigst nachzukommen.

I.

Anzeige über die zeitherige Verwendung der in Frage befangenen Unterstützung, mit Angabe der dabei erlangten Resultate.

Nachdem Seiten Sr. Excellenz des Herrn Landtagsmarschalls mittelst P. M. vom 22sten August 1825. Bl. 81. Vol. I. der Deputation die durch den Königl. Geheimen Rath erfolgte höchste Genehmigung der Ständischen Instruction bekannt gemacht worden, erfolgte sofort nach fol. 95. und 100. Vol. I. die Communication zwischen dem Ober-Bergamte und der Deputation wegen Einleitung des Geschäftes selbst, da zu gleicher Zeit bemerktes Collegium von seiner Behörde in der Sache ebenfalls Befehl erhalten hatte. In der ersten Conferenz am 25sten November 1825. wurden, besage des fol. 115. seq. Vol. I. darüber aufgenommenen Protokolls, vorzüglich folgende zwei Hauptgegenstände festgestellt.

Erstlich die nähere Bestimmung über die Concurrenz der Deputation bei der Wahl der Officianten, und über die Modalität der Geldzahlungen, hinsichtlich des von den Ständen zu unternehmenden Bergbaues in Gemäßheit des 2. 4. und 5ten Punktes der Instruction, wozu wir in der in dem K. G. Rathe aufgenommenen, oben angezogenen Registratur, angewiesen worden waren. Indem diese Punkte nur einige nicht bedeutende Modifikationen erforderten, so ward es sehr leicht, ein gemeinsames Einverständnis, wie solches fol. 126. seq. bemerkt worden, hierüber zu erlangen. Von bei weitem größerer Wichtigkeit war der zweite Gegenstand der Verhandlungen, nämlich die Wahl der Punkte, auf welche die ständische Unterstützung für den Bergbau zu verwenden seyn würde, da die Wahl und die definitive Bestimmung hierüber, sowohl in der ertheilten Instruction Spho 1. als auch selbst in der Bewilligungsschrift bei Ausführung dieser Bewilligung, der Deputation überlassen worden ist. Das Ober-Bergamt, welches, wie aus dessen Vortrage fol. 117. seq. Vol. I. hervorging, diese Angelegenheit bereits sorgfältig erwogen hatte, war nun nicht bei den am vorigen Landtage den Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 17ten April 1824. vorgelegten beiden Plänen sub A. und B. stehen geblieben, sondern es brachte dasselbe eine Modifikation dieser Pläne, nämlich den Angriff eines Flügels des tiefen Hilfe Gottes Stollns im Freiburger Bergamts-Reviere zum Hauptpunkte für den Angriff des ständischen Bergbaues im Laufe der jetzigen Bewilligung in Vorschlag, nachdem sich dasselbe versichert hatte, daß der Rath und die Commun zu Freiberg geneigt sey, den einen Flügel dieses Stollns abzutreten, und mit dem andern, den Berggesetzen gemäß, das noch unaufgeschlossene Feld nach den Zeller Walde hin zu eröffnen und zu untersuchen.

Wenn wir uns nun in Beziehung auf die Gründe, welche diese Wahl herbeigeführt haben, vorzüglich auf deren Auseinandersetzung fol. 117. seq. beziehen, so haben wir hier nur kürzlich zu gedenken, daß diesem veränderten Plane zwar immer die früheren